

Baumesse Hildesheim
20. – 21. Februar 2027
Sparkassenarena Hildesheim



ANMELDUNG

An E-Mail: **kontakt@baumesse-hi.de**

An Fax: **05121 – 67335-29**

Die Rechnungslegung erfolgt durch:
Energie-Beratungs-Zentrum Hildesheim GmbH
Osterstraße 12a
31134 Hildesheim

AUSSTELLER

Firma: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Kontakt: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

RECHNUNGSADRESSE (falls abweichend):

MITAUSSTELLER

Firma: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Kontakt: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

PRODUKTE / DIENSTLEISTUNGEN

Baumesse Hildesheim

20. – 21. Februar 2027

Sparkassenarena Hildesheim



VORTRAG

Wir bieten einen separaten Vortragsbereich an, den Sie für Fachvorträge nutzen können.
Bitte melden Sie sich hierüber zu einem Vortrag an:

Thema/Titel: _____

Referent: _____

(Name/Firma/Kontakt)

Wunschzeit: _____

AUSSTELLUNGSFLÄCHE

Wir bestellen folgende Ausstellungsfläche:

Breite _____ x Tiefe _____ = _____ m² (Mindestgröße 9,0 m²) x Preis/m² _____ € = _____ €

Preis für ebz-Partner 105,00 € / m² netto inkl. Stromanschluss und -verbrauch.

Preis für externe Aussteller 115,00 € / m² netto inkl. Stromanschluss und -verbrauch.

WUNSCHSTANDPLATZ

Der Wunschstandplatz, gemäß vorläufigem und unverbindlichem Hallenplan (siehe separate Anlage), kann im Folgenden genannt werden, ein Anspruch auf den Platz besteht dadurch jedoch nicht.

Wunschplatz: Standnummer _____ oder alternativ Standnummer _____.

Auf www.baumesse-hi.de wird der Plan regelmäßig aktualisiert.

AUSSENBEREICH

Standfläche: Breite _____ m x Tiefe _____ m = _____ m² x 60,00 €/m² = _____ €

MITAUSSTELLERPAUSCHALE

Für Mitaussteller wird eine Pauschale von 350,00 € erhoben _____ €

MARKETINGPAUSCHALE

Marketingpauschale 150,00 € / Messestand

Inkl. Logo Eintrag ins Ausstellerverzeichnis, Aussteller Werbemittel (Plakate, Flyer), 50 Gästefreikarten

150,00 €

_____ €

GESAMTSUMME MESSESTAND (netto) _____ €

=====

Baumesse Hildesheim

20. – 21. Februar 2027

Sparkassenarena Hildesheim



WICHTIGE HINWEISE

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Standplatzwünsche werden berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch. Die angegebenen Preise für Standfläche und Standausstattung sind Mietpreise für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung.

Auf dem folgenden Bestellformular haben Sie die Möglichkeit Equipment zu Ihrem Messestand zu bestellen.

Die Lieferung der Mietobjekte erfolgt von der Audio Werft Veranstaltungstechnik GmbH oder von Veranstaltungstechnik audio coop und die Abwicklung und Rechnungsstellung über die Energie-Beratungs-Zentrum Hildesheim GmbH.

Mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Kundenbetreuung und -ansprache durch die Energie-Beratungs-Zentrum Hildesheim GmbH erkläre ich mich einverstanden. Die Daten werden genutzt, um postalisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail kontaktiert zu werden. Sollte ich die Kontaktaufnahme nicht wünschen kann ich der Nutzung jederzeit per E-Mail an **kontakt@baumesse-hi.de** widersprechen.

Mit dieser Anmeldung werden die beteiligenden AGB rechtsverbindlich anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Baumesse Hildesheim

20. – 21. Februar 2027

Sparkassenarena Hildesheim



Bestellung MIETOBJEKTE

Folgende Artikel können Sie über das ebz bestellen und über die Audio Werft Veranstaltungstechnik GmbH oder von Veranstaltungstechnik audio coop mieten.

Die Rechnungslegung erfolgt über das ebz.

01. Barhocker schwarz mit Rückenlehne	10,00 € x _____	Stück = _____ €
02. Stehtisch (Durchmesser 85cm)	12,00 € x _____	Stück = _____ €
03. Husse für Stehtisch (weiß oder schwarz)	15,00 € x _____	Stück = _____ €
04. Seminartisch grau (140x60x74 cm)	18,00 € x _____	Stück = _____ €
05. Bankettstuhl gepolstert	5,00 € x _____	Stück = _____ €
06. LED Scheinwerfer	25,00 € x _____	Stück = _____ €
07. LED Fluter	25,00 € x _____	Stück = _____ €
08. Teppich anthrazit verlegt m ²	10,00 € x _____	Stück = _____ €
09. Pinnwand (1,18 x 1,45m)	20,00 € x _____	Stück = _____ €
10. OCTANORM Stellwand (pro lfd. Meter)	50,00 € x _____	Stück = _____ €
11. Display 55“ mit Ständer/Halterung	235,00 € x _____	Stück = _____ €
12. Monitor 65“ mit Bodenständer	310,00 € x _____	Stück = _____ €
13. Monitor 86“ mit elektrischem Ständer	780,00 € x _____	Stück = _____ €
14. Stellwand OCTANORM (je Laufmeter)	50,00 € x _____	Stück = _____ €
15. Sonstiges auf Anfrage		

GESAMTPREIS MIETOBJEKTE (netto) _____ €

=====

Alle Preise sind inkl. Aufbau. Es sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Lieferung der gewünschten Mietobjekte wird erst nach einer Auftragsbestätigung garantiert. Die angegebenen Preise sind Mietpreise für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung. Mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Kundenbetreuung und -ansprache durch die Energie-Beratungs-Zentrum Hildesheim GmbH erkläre ich mich einverstanden. Die Daten werden genutzt, um postalisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail kontaktiert zu werden. Sollte ich die Kontaktaufnahme nicht wünschen kann ich der Nutzung jederzeit per E-Mail an kontakt@baumesse-hi.de widersprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Mailadresse für Auftragsbestätigung

Baumesse Hildesheim

20. – 21. Februar 2027

Sparkassenarena Hildesheim



Allgemeine Geschäftsbedingungen Baumesse Hildesheim (Stand: 01.05.2026)

1. Veranstalter

Veranstalter der Messe ist die
Energie-Beratungs-Zentrum Hildesheim GmbH
Osterstr. 12a
31134 Hildesheim

im Folgenden ebz genannt.

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der ebz, im Zusammenhang mit der Messe, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sollte es sich bei unserem Vertragspartner um ein Unternehmen handeln, so gelten diese Bedingungen als angenommen spätestens mit der Entgegennahme der Leistung. Gegenbestätigungen unseres Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote vom ebz sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen der Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch das ebz.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Messe kann nur durch Einsendung einer vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldung, adressiert an das ebz erfolgen, wodurch der Anmelder das ebz als seinen Vertragspartner anerkennt.

Die Anmeldung gilt erst mit Eingang beim ebz als beim Veranstalter zugegangen und ist für den Anmelder bindend. Über die Zulassung oder Nichtzulassung wird der Anmelder schriftlich benachrichtigt.

Mit der Anmeldung erkennt der Anmelder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Hausordnung des Veranstaltungsortes an. Auf schriftliche Anfrage werden diese Dokumente gern übersandt.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Messe besteht nicht. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Die Mitarbeiter des ebz sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

Es werden seitens ebz nur schriftliche Willenserklärungen bearbeitet. Sämtliche Rechtsgeschäfte mit dem ebz bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Die diese Schriftform erfüllenden Dokumente können auch per Telefax oder E-Mail an das ebz übermittelt werden.

Namens- oder Firmenänderungen machen eine Neuanmeldung erforderlich.

Werden Rechnungen auf Wunsch der Vertragspartner an einen Dritten adressiert, so wird das bestehende Vertragsverhältnis dadurch nicht berührt.

3. Namensveröffentlichung, Datenspeicherung

Mit Übersendung seines Angebotes auf Abschluss eines Vertrages/Teilnahme an der Messe erteilt der Einsender/Teilnehmer gegenüber dem ebz seine Zustimmung mit der Veröffentlichung seines Namens und/oder seiner Firma, mit der Verwendung von allen Daten, die er dem ebz mitgeteilt hat, sowie mit der Erstellung und Verwendung von Bildokumentationen der Messe die u.a. den Einsender/Teilnehmer zeigen, wobei die Urheberrechte ausschließlich bei dem ebz liegen.

Ebenso erteilt er seine Zustimmung mit der Speicherung seines Namens bzw. der Firma sowie aller, Daten, die er dem ebz mitgeteilt hat, einschließlich Bildokumentationen, die den Einsender/ Teilnehmer abbilden, auf einem magnetischen, optischen und/oder elektronischem Medium durch das ebz.

4. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen vom ebz 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug, zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn das ebz über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Der Vertragspartner des ebz ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

5. Haftung und Verjährung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig vom Rechtsgrund und von der Art der Pflichtverletzung, einschl. unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des ebz vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das ebz für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens.

Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, wegen von Dritten erlittenen Schäden sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom ebz garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.

Soweit die Haftung vom ebz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des ebz.

Ansprüche der Vertragspartner gegen das ebz, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, verjähren in einem Kalenderjahr nach Erbringung der Leistung seitens des ebz bzw. nach Ende der Messe, soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten vom ebz betroffen sind. Ansprüche des Vertragspartners gegen das ebz wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung vom ebz, eines gesetzlichen Vertreters vom ebz oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Der Vertragspartner vom ebz bzw. dessen Beauftragte sowie Erfüllungsgehilfen haften für alle Schäden, die durch deren Verhalten, insbesondere Teilnahme, bei ebz und/oder Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Veranstaltungsgelände sowie an diesen und dessen Einrichtungen entstehen. Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung am Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Messe auf Kosten der betreffenden Aussteller durch das ebz beseitigt.

Das ebz haftet nicht für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen von Messeteilnehmern und/oder dessen Beauftragten, wenn auch im Einzelfall die Montage bzw. die Dekoration vom ebz übernommen wurde. Auch für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird haftet das ebz nicht.

Baumesse Hildesheim

20. – 21. Februar 2027

Sparkassenarena Hildesheim



Die Baurichtlinien des Veranstalters (Veranstaltungsortes) sind unbedingt einzuhalten. Das ebz als Veranstalter kann von einem Teilnehmer nicht haftbar gemacht werden, falls diesem durch diese Baurichtlinien und den damit verbundenen Vorschriften Nachteile entstehen.

Der Vertragspartner stellt dem ebz darüber hinaus mit seiner Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich von jeglichen evtl. Regressansprüchen, auch Dritter, frei.

6. Rücktritt/Stornierung/Änderungen/Nichtteilnahme und Kündigung

Das ebz kann vom Vertrag einseitig zurücktreten, wenn Angaben des Vertragspartners falsch waren, Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn das in Ziffer 4 niedergelegte Zahlungsziel mehr als 7 Kalendertage überschritten ist. Das ebz behält sich das Recht vor, die Messe abzusagen z. B. wegen zu geringer Teilnehmerzahl. Das ebz behält sich weiter das Recht vor, die Messe zeitlich zu verlegen. Bei einer kompletten Stornierung der Messe werden die bereits gezahlten Teilnahmegebühren zurückerstattet. Angemeldete Teilnehmer werden informiert.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vom ebz.

Im Falle des Rücktritts oder bei Nichtteilnahme eines Ausstellers, wenn dieser zur Veranstaltung zugelassen wurde, entstehen für diesen Folgekosten in Höhe von 50% der in der Anmeldung genannten Gesamtkosten als pauschaler Schadenersatz.

7. Urheberrechte

Die veranstaltungsbezogenen Vorträge und Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung des ebz und der jeweiligen Referentinnen/Referenten vervielfältigt, verbreitet oder gewerblich genutzt werden; es sei denn, das Urheberrecht erlaubt dies ausdrücklich.

Für alle im Zeitraum der Veranstaltung beabsichtigten Film- und Tonmitschnitte muss vorab die Genehmigung vom ebz bzw. des jeweiligen Urhebers eingeholt werden. Photographien sind unter Berücksichtigung Rechte Dritter in angemessenem Umfang für private Zwecke gestattet.

Für etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Vorträge und Dokumentationen übernimmt das ebz keinerlei Verantwortung oder Haftung.

8. Standaufbau

Der Aussteller bucht mit der Anmeldung eine in den Ausschreibungsunterlagen definierte Ausstellungsfläche. Die Ausstellungsfläche beinhaltet keine Stellwände und keinen Wasser- bzw. Abwasseranschluss.

Soweit aus organisatorischen Gründen erforderlich, steht es dem Veranstalter frei, dem Anmelder einen anderen Platz als den zunächst gebuchten bzw. mitgeteilten Platz zuzuweisen. Solche Änderungen des Standortes oder Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Halle, des Gebäudes oder des Geländes berechtigt nicht zum Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

Die Mietfläche wird vom Veranstalter auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssystemen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten. Die jeweiligen Aufbau- und Abbauzeiten der Messe sind aus dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen.

9. Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin und Ausstellung von Waren/Werbung/Gewinnspiele

Der Messe Ort und –Termin ist aus dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen.

Das Ausstellen bzw. Auslegen von nicht gemeldeter und/oder nicht zugelassener Waren insbesondere Prospekten, ist unzulässig. Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Zubereitung von Speisen in der Halle, sowie der Verkauf von Speisen und Getränken grundsätzlich verboten sind.

Werbematerial (Werbeflyer, Banner, Fahnen, etc.) dürfen ausschließlich auf dem angemieteten Platz veröffentlicht oder aufgehängt werden. Das Aufhängen von Werbeträgern an der Außenseite eines Gebäudes (z.B. aus dem Fenster) ist verboten.

Tombolas, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u. ä. müssen beim Veranstalter angemeldet und genehmigt werden.

10. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. In jedem Falle benötigt er die schriftliche Zustimmung des ebz. Für jede von dem ebz genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers fällt eine zusätzliche Ausstellungsgebühr von 350 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an. Jeder Mitaussteller ist in der Anmeldung anzugeben.

Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern das ebz nicht die Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Hauptaussteller und Mitaussteller haften für sämtliche Ansprüche des Veranstalters als Gesamtschuldner.

11. Bewachung

Die allg. Bewachung der Ausstellungsfläche wird vom Veranstalter nicht übernommen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten und beim Auf- und Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich.

12. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

13. Rettungswege, Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Die Rettungswege bzw. Notausgänge sind stets bis ins Freie freizuhalten, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Die in den Brandschutzplänen des jeweiligen Veranstaltungsortes gekennzeichneten Feuerwehrebewegungszonen, Rettungswege und Sicherheitszonen sowie Elektroverteilungen und Hydranten dürfen nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, und Verpackungsmaterial, o. Ä. eingeengt werden. Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht überbaut werden.

Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden, das gilt auch, wenn sich dieselben innerhalb eines Standes befinden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände, Tische

und sonstiges Mobiliar dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von Zu- und Ausgängen bzw. Treppenraumzugängen aufgestellt werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszone, Rettungswegen oder Sicherheitszonen abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Für dabei auftretende Sachschäden haftet das ebz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

14. Feuersicherheitsbestimmungen

Sämtliche Materialien für Standabdeckungen und Dekorationszwecke müssen mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Ein Prüfbescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) ist auf Verlangen vorzulegen. Der Einsatz und die Lagerung von flüssigen Brennstoffen, insbesondere von Gas, o. ä., sind in den Hallen verboten. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf o. ä. Materialien genügen i. d. R. nicht den vorgenannten Anforderungen und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des ebz und der Feuerwehr.

Die Verwendung von Flugobjekten und Ballons einschließlich Luftballons ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des ebz.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballons und Luftschiffe nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Die Ballons und Luftschiffe müssen sich innerhalb der Standgrenzen befinden; die maximale Standbauhöhe und Höhe für Werbematerialien ist einzuhalten.

Verstößt ein Aussteller gegen diese Pflicht, haftet der Aussteller für alle hieraus entstehenden Schäden. Das ebz ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen (auch vor Beginn der Messe).

Bei Brand oder Rauchentwicklung ist immer die Feuerwehr über die bekannte Rufnummer (112) oder über einen Druckknopf Feuermelder zu alarmieren.

15. Sicherheitspflichten

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Mietzeit – also vom Beginn des Standaufbaus bis zur Beendigung des Abbaus – Dritte nicht an Leib, Leben, Gesundheit oder in ihrem Eigentum verletzt werden können.

Erhält der Aussteller Kenntnis von Gefahrenquellen, hat er den Veranstalter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Kommt der Aussteller diesen Pflichten nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Der Aussteller stellt das ebz ferner von einer Inanspruchnahme für Schäden, die durch schuldhaftes Pflichtverletzung entstehen oder zu entstehen drohen, frei. Der Aussteller ist für die Brandschutz- und Sicherheitsunterweisung seines Standpersonals selbst verantwortlich, das ebz behält sich Kontrollen vor.

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbarer wärmebeständiger asbestfreier Unterlage zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, sodass diese nicht entzündet werden können. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. ä. angebracht werden.

16. Standsicherheit, Standbau, Standnutzung und Reinigung

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden und der Allg. Geschäftsbedingungen der ebz eigenverantwortlich. Messestände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträgern sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und ggf. nachweislich. Die Sicherung von Standbauten durch Abhängen von der Hallendecke ist nicht zulässig.

Außerdem ist der Aussteller verpflichtet, den Stand in ansprechender und sauberer Weise zu gestalten. Das ebz ist berechtigt, bei nicht einwandfreier Gestaltung, Stände auf Kosten des Ausstellers dem Niveau der Halle entsprechend anzupassen, ggf. die Standbauten auch zu beseitigen. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messen den Rahmenaufbau vorzuschreiben.

Fußböden der Hallen, Hallenwände, Hallenteile und technische Einrichtungen sowie Säulen und feste Einbauten dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, gestrichen, tapeziert, noch in irgendeiner Weise verkleidet oder verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben, Bekleben). Hallensäulen / Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf Bodenflächen mit Kunststoffnopp- und Natursteinböden ist verboten; Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen

durch Stemm-, Fundamentierungs- und ähnlichen Arbeiten beschädigt werden. Teppiche und andere Bodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Textilklebeband verwendet werden, das rückstandslos zu entfernen ist. Die Ausstellungsfläche muss in gleicher Form, in der sie vorgefunden wurde, hinterlassen werden. Ansonsten hat der Veranstalter das Recht die entstandenen Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

17. Betrieb von Maschinen, Apparaten und Gräten

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder aus einem anderen geeigneten transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben. Dem ebz muss jederzeit eine Betriebsanleitung bzw. ein Nachweis zur Bedienung der Maschine, des Apparats oder Geräts vorgelegt werden können.

Das ebz ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach seiner Einschätzung durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

Das Arbeiten mit Kreissägen, Hobel- und anderen Schreinermaschinen, die Staub und Späne abgeben, ist ohne Absaugvorrichtung in den Hallen nicht zulässig.

Baumesse Hildesheim

20. – 21. Februar 2027

Sparkassenarena Hildesheim



18. Versicherung

Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, aller Risiken des Transports vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw. ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten.

19. Schriftform, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Nebenabreden sowie Änderungen und/oder Ergänzungen bestehender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht hierauf. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung durch Fax-Schreiben oder E-Mail erfolgt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hildesheim.

Für die Rechtsbeziehung aus und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Regelung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die den gewünschten Regelungsinhalt der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.